



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 21. Januar

Nr. 1/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Erste Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	2
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes der Hochschule Wismar	3
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences	5
Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences	24
Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar	42
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar	65

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	88
Stellenausschreibung für die Beförderungsstelle Stufenleiter/-in in der Klassenstufe 5 bis 7 an Integrierten Gesamtschulen	89
Schulinterne Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule	90

I. Amtlicher Teil

Erste Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 16. Mai 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ als Satzung:

Artikel 1

Die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht vom 28. Juni 2005³ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 wird jeweils die bisherige Nummer 7 „Grundgesetz mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht“ gestrichen; die Nummern 8 bis 10 werden 7 bis 9.
3. In § 1 Abs. 2 wird bei der neuen Nummer 8 die Arbeitsbelastung mit „270“ statt „210“ und die LP statt mit „7“ mit „9“ cp angegeben, bei der neuen Nr. 9 die Arbeitsbelastung mit „420“ statt mit „390“ und die LP statt mit „13“ mit „14“ cp angegeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 26. März 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. Mai 2007.

Greifswald, den 16. Mai 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 2

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 1159

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes der Hochschule Wismar

Vom 13. Juli 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 532)², hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes der Hochschule Wismar vom 10. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zur Prüfungsordnung Master-Studiengang „Pflege des Bauerbes“

Prüfungsplan		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 1	Soft Skills			MP APL	5				
PM 2	Historische Baukonstruktionen/ Bauphysik	MP M 30	7						
PM 3	Denkmalpflege/Denkmalschutz			MP APL	3				
PM 4	Baugeschichte	MP APL	5						
PM 5	Bestandsaufnahme/Dokumentation			MP APL	5				
PM 6	Tragwerksinstandsetzung	MP K 120 u. APL	4						
PM 7	Detailplanung im Bestand			MP APL	6				
PM 8	Baustofflehre/Beton- und Mauerwerksinstandsetzung					MP M 30 o. K 120 o. APL	4		
PM 9	Holzschutz/Holzschädlinge	MP M 30 o. K 120 u. APL	4						
PM 10	Anstriche/Beschichtungen			MP M 30 o. APL	4				

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 144

Prüfungsplan	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 11 Stadterneuerung					MP M 30 o. K 120 u. APL	4		
PM 12 Sanierungskosten und -verfahren					MP M 30 o. K 120 o. APL	4		
PM 13 Planen und Entwerfen im Bestand					MP APL	4		
PM 14 Interdisziplinäres Projekt					MP APL	8		

Prüfungsplan	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
WPM I	MP M 30 o. K 120 o. APL	4						
WPM II	MP M 30 o. K 120 o. APL	4						
WPM III			MP M 30 o. K 120 o. APL	4				
WPM IV			MP M 30 o. K 120 o. APL	4				
WPM V					MP M 30 o. K 120 o. APL	4		
Exkursionen					Nachweis der Teil- nahme	4		
Master-Thesis							Master- Thesis	24
Kolloquium zur Master-Thesis							Mündl. Prüfung	5
Anzahl CR		28		31		32		29

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Erläuterungen: CR = Credits; PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; MP = Modulprüfung; M = mündliche Prüfung (Dauer in Minuten); K = Klausur (Dauer in Minuten), APL = Alternative Prüfungsleistung

Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studenten und dem Prüfungsausschuss die Arten der in der Veranstaltung angebotenen Prüfungsleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen.“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 12.07.2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 13.07.2007.

Wismar, 13. Juli 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 3

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Vom 31. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetzes – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539)², hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Art der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points) und Arbeitspensum
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und Credits
- Anlage 2: Diploma Supplement

¹ Mittl.bl. BM M-V S 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Agrarwirtschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Grundlagen der Agrarwirtschaft beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob er/sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft im Berufsfeld der Agrarwirtschaft tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Agrarwirtschaft bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zu je vier Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (workload) zusammengefasst. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungsstunden hängt von der Auswahl der Module ab und beträgt 128 bis 162 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen 33 Module erfolgreich absolviert sein. Für jedes Modul werden 5 credits vergeben (§ 13). Zusätzlich ist die Bachelor-Arbeit (12 credits) zu erstellen sowie die Pflichtexkursion (drei credits) zu absolvieren. Im gesamten Bachelor-Studium sind so insgesamt 180 credits zu erwerben (durchschnittlich 30 credits je Semester).

(3) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden. Diese sind in der Studienordnung beschrieben.

(4) Den Studieninhalt regelt die Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges sind zwei Praktika abzuleisten. Das Praktikum I dient in der Regel dem Erwerb von Kenntnissen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Es hat einen Umfang von 18 Wochen und kann sowohl als Vorpraktikum als auch

studienbegleitend absolviert werden. Vier Wochen dieses Praktikums sind Zulassungsvoraussetzung zum Bachelor-Studium. Ausnahmen sind in begründeten Härtefällen möglich. Das Praktikum II ist über eine Dauer von zwölf Wochen in der Regel im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft zu absolvieren. Die genaue zeitliche Verteilung und Gestaltung der Praktika sind in der Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft (Praktikumsordnung) als Anlage der Studienordnung festgelegt.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Prüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen; sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nicht abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen 1 und/oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer/in nach § 6 und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des/der Studierenden ein Jahr.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten/die Kandidatin das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten/der Kandidatin in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Er/Sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer/innen. Sind zwei oder mehr Prüfer/innen an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Studiengang Agrarwirtschaft ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -wertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft (Praktikumsordnung).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen oder für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich

schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin beziehungsweise eines/einer von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten/der Kandidatin verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Art der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) erbracht werden.

Nach Absprache mit dem Professor/der Professorin und anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen können sonstige schriftliche Arbeiten in elektronischer Form erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebie-

tes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten, soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfer/Prüferinnen, die der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. Mit Zustimmung des/der vorgeschlagenen Prüfers/Prüferin können auch Gruppenprüfungen abgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in und Modul mindestens 15 bis höchstens 30 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertung der Prüfer/innen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten/innen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können dem Kandidaten/der Kandidatin Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 120 bis höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 13

ECTS-Punkte (*credit points*) und Arbeitspensum

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	sehr gut (very good)
B+, B-	gut (good)
C+, C-	befriedigend (satisfactory)
D+	ausreichend (sufficient)

(1) Die Vergabe von *credit points* richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung fünf *credits* vergeben. Der Vergabe von *credits* liegt ein geschätzter Arbeitsaufwand von 125 Stunden je Modul zugrunde. Je Modul finden bis zu 64 Stunden Vorlesungen statt, der weitere Zeitaufwand fällt für Übungen, Eigenstudium und Prüfungen („workload“) an. Ein *credit* entspricht einem Arbeitspensum von 25 Arbeitsstunden. Das gesamte Arbeitspensum in der Vorlesungszeit beträgt im Mittel 750 Stunden je Semester. Hinzu kommen im Durchschnitt 150 Stunden Arbeitsaufwand je Semester zur Ableistung von Praktika in der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Bei der Ausstellung eines deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung des Kandidaten/der Kandidatin erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache

mit den Prüfern/Prüferinnen einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 15 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten

4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Verwaltung der Angelegenheiten zu den Praktika I und II in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten. Mitteilung der Entscheidung des/der Praktikumsbeauftragten an den Studierenden/die Studierende
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/innen, Beisitzer/innen und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden Kandidaten/jede Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/innen an die Kandidaten/Kandidatinnen
10. Unterrichtung der Prüfer/innen über die konkreten Prüfungstermine
11. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 6
14. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit
15. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4
17. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer/innen gemäß § 19 Abs. 8
18. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse,
19. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 3 und § 23
20. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
21. Erfassung und statistische Auswertung sowie Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Bachelor-Studiums ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zu den Bachelor-Modulprüfungen wird zugelassen, wer die in der Anlage 1 aufgeführten fachspezifischen Prüfungsvoraussetzungen und Modulvoraussetzungen erbracht hat.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Semesterlage mit Art der Prüfungsleistungen und credits sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in 21 Pflichtmodulen,
2. der Bachelor-Arbeit (PM21) gemäß § 19,
3. dem Exkursionsbericht (PM 23) gemäß Absatz 3,
4. den Modulprüfungen in zwölf Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 4.

(3) Die Pflichtmodule (PM) der Bachelor-Prüfung sind

- PM01 Statistik und EDV
- PM02 Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
- PM03 Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus
- PM04 Grundlagen der landwirtschaftlichen Chemie, Umweltchemie und Produktqualität
- PM05 Genetik und Biotechnologie
- PM06 Anatomie und Physiologie der Haustiere
- PM07 Grundlagen der Tierernährung und Nutztierzucht
- PM08 Landtechnik
- PM09 Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre
- PM10 Volkswirtschaftslehre
- PM11 Einführung in die Grünlandwirtschaft
- PM12 Grundlagen der Pflanzenernährung
- PM13 Phytomedizin und Pflanzenschutz
- PM14 Nutztierhaltung I
- PM15 Tierernährung und Futtermittelkunde

- PM16 Nutztierzucht/Technik in der Tierhaltung
- PM17 Märkte tierischer und pflanzlicher Produkte
- PM18 Landwirtschaftliche Betriebslehre I
- PM19 Agrarpolitik I
- PM20 Unternehmensführung/Management
- PM21 Bachelor-Arbeit
- PM22 Interdisziplinäres Projektseminar
- PM23 Große Exkursion

(4) Aus den nachfolgenden Wahlpflichtmodulen (WPM) sind für die Bachelor-Prüfung zwölf Module auszuwählen. Wahlweise können auch zwei WPM aus dem Masterstudiengang Agrarwirtschaft ausgewählt werden. Die Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind

- WPM01 Interdisziplinäres Projektseminar
- WPM02 Angewandter Pflanzenschutz
- WPM03 Angewandte Pflanzenernährung
- WPM04 Seminar umweltschonende Pflanzenproduktion
- WPM05 Spezieller Pflanzenbau I
- WPM06 Spezieller Pflanzenbau II/Grünlandwirtschaft
- WPM07 Tierhygiene I
- WPM08 Tierhygiene II
- WPM09 Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel
- WPM10 Rationsgestaltung und Fütterung Wiederkäuer
- WPM11 Nutztierzucht und -haltung II
- WPM12 Umweltschonende Tierhaltung/Qualität tierischer Lebensmittel
- WPM13 Qualitätsmanagement, Sicherungs- und Normensysteme im Agrarbereich
- WPM14 Systemanalyse, Stoffbilanzierung und Qualitätsmanagement in der betrieblichen Anwendung
- WPM15 Verfahrenstechnik Tierproduktion
- WPM16 Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion
- WPM17 Landwirtschaftliche Betriebslehre II
- WPM18 Agrar- und Lebensmittelmarketing
- WPM19 Beratungsmethodik/Kommunikation
- WPM20 Strategische Unternehmensführung und einzelbetriebliche Planungsmethoden
- WPM21 Steuer- und Taxationslehre
- WPM22 Agrarpolitik II
- WPM23 Absatzwirtschaft/Agribusiness
- WPM24 Obst- und Gemüsebau mit Verfahrenstechnik
- WPM25 Ökologischer Landbau
- WPM27 Gentechnologie
- WPM28 Gründungslehre

§ 18

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich der/die Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen – längstens bis zum erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus einem Fachgebiet der Agrarwirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studienganges Agrarwirtschaft ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Institution außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der/Die zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Praktika (§ 3 Abs. 5) abgeleistet sowie alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA) ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points durch die Anzahl der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von	
1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einer Durchschnittsnote von	
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einer Durchschnittsnote von	
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einer Durchschnittsnote von	
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>)
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>)
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>)
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>)

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21**Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen, Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzubereichen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß den Absätzen 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 22**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den darin erzielten Noten, die Gesamtnote sowie

das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den darin erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*), den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht (Anlage 2). Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 23**„Bachelor of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences versehen.

**Dritter Abschnitt:
Schlussbestimmungen****§ 24****Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten/Kandidatinnen, die im Wintersemester 2007/2008 im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft immatrikuliert worden sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft vom 18. März 2002³ erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Hauptstudium des Diplom-Studiengangs Agrarwirtschaft an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences befinden, legen die Diplomprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. März 2002 ab. Auf Antrag können sie das Studium nach den neuen Regelungen abschließen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft vom 18. März 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 31. Juli 2007.

Neubrandenburg, 31. Juli 2007

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences
In Vertretung
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 5

³ Mittl.bl. BM M-V S. 226

[illegible]

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Date, Place, Country of birth:

Student Identity Number:

2 QUALIFICATION

full term:

Bachelor of Science

abbreviated:

B.Sc.

in original language:

Bachelor of Science

main areas of study:

Agriculture

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

Status:

State institution of higher education, University of Applied Sciences

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Agriculture by the "Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

German

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

First degree, program lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

Bachelor level –three years with thesis

Access to the course:

General higher education entrance qualification (Abitur) or specialized agricultural education + 4 weeks internship in agriculture

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study:

Full-time modularized study six semesters in three years including examinations and bachelor thesis

Program requirements:

The program combines all fields of science and technology relevant for processing agricultural production, e.g. chemistry, plant production, animal production, economics, marketing and agricultural engineering. Additional courses cover agricultural legislation, management and business administration, computer application and quality assurance. Courses comprise lectures, seminar teaching, laboratory work and two internships in agricultural production (18 weeks) and in industry, marketing or administration (12 weeks). An interdisciplinary education is promoted by case studies and project-related work. The study program will be completed with a bachelor thesis.

Program details:

- *Names of passed modules*

credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good
- 2,0 (B) good
- 3,0 (C) satisfactory
- 4,0 (D) sufficient
- 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints
- A- = 3,7 gradepoints
- B+ = 3,3 gradepoints
- B = 3,0 gradepoints
- B- = 2,7 gradepoints
- C+ = 2,3 gradepoints
- C = 2,0 gradepoints
- C- = 1,7 gradepoints
- D+ = 1,3 gradepoints
- D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, oral exam or by electronic devices)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master study programs of agriculture (in accordance with the corresponding Master-Prüfungsordnung)

Professional Status:

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles it's holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences: www.hs-nb.de

Contact:

*The Dean, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften
Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg / Germany*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

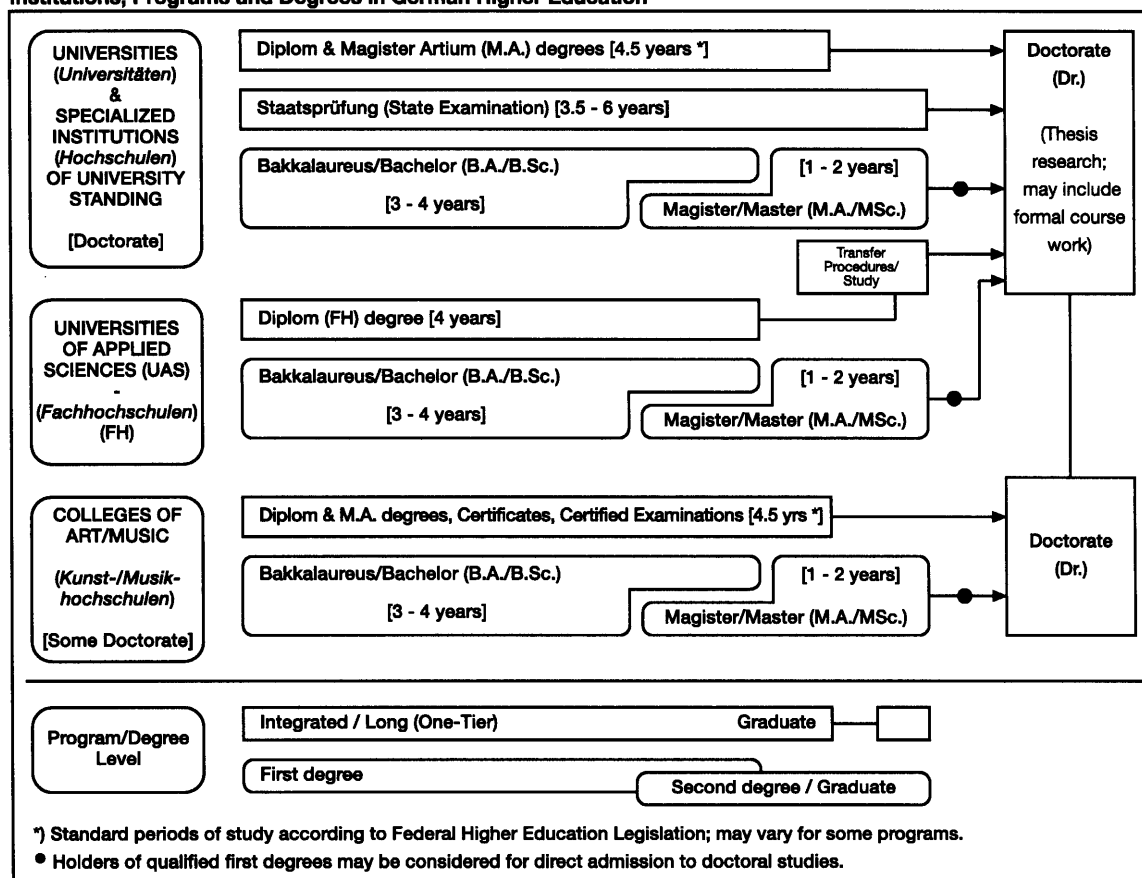
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Vom 30. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die nachstehende Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen oder alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Sciences“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung gilt für die Prüfungen, die im Rahmen des Dualen Bachelor-Studienganges Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences durchzuführen sind.

(2) Der Duale Studiengang beinhaltet das Bachelor-Studium Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement und zeitgleich die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442).

(3) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Dualen Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement beherrscht, die

Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Duale Bachelor-Studium Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 4,5 Studienjahre (neun Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(2) Die ersten beiden Semester im Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV). Im dritten und vierten Semester überwiegen die Anteile der theoretischen Fachsemester an der Hochschule. Im fünften und sechsten Semester überwiegen die Ausbildungsanteile zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung. Die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung erfolgt über das gesamte Studium und in den vorlesungsfreien Zeiten. Im siebenten Semester überwiegen die Anteile der theoretischen Fachsemester an der Hochschule. Das achte Semester stellt für die Studierenden das Praxissemester dar. Näheres regelt die Studienordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement in der Anlage 2 (Ordnung für praktische Studienanteile). Das neunte Semester dient der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Die Prüfungshoheit für die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege liegt allein beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Innerhalb des neunsemestrigen Bachelor-Studiums sind insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 3 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(5) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind während des Dualen Bachelor-Studiums praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung von 2500 Stunden zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger an der Beruflichen Schule erbracht werden. Diese 16 Wochen sind im Zeitraum vom sechsten bis zum achten Semester abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienanteilen (Anlage 2 der Studienordnung).

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist;

2. einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsträger der Gesundheits- und Krankenpflege nachweisen kann und

3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/die stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer/innen an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsbereichen zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer und eine Beisitzerin/einen Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -wertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so bestimmt er einen neuen Termin, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unver-

züglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3);
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4);
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5) und
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung;
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur;
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache;

4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen;
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüferinnen/Prüfer, die/den der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertung der Prüferinnen/Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen oder alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausuren und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in

begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt

F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient)

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul vorgegebenen credits.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch hochschulüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen/Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch hochschulüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor

Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch hochschulüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin/des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit den Prüferinnen/Prüfern einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der zuständige Fachbereich kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Kandidatin/Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelor-Arbeit zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Bestätigungen der im Rahmen der praktischen Ausbildung abgeleisteten praktischen Studienanteile in Einrichtungen der Pflege und Übergabe an die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator (Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen/Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 9,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüferinnen/Prüfer gemäß § 19 Abs. 7,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 22 Abs. 1 und § 23,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeit, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung und statistische Auswertung sowie Berichterstattung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen des Bachelor-Studiums ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die gesamten nach § 3 Abs. 5 erforderlichen praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit zusammen.

Für die praktischen Studienanteile und die Teilnahme an den Praxiskolloquien I bis IV (§ 3 Abs. 5) werden 24 credits vergeben. Diese 24 credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 20 Abs. 2). Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile (Anlage 2 der Studienordnung).

(2) Das Wahlpflichtmodul I kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Nr.	Modulname	Credits	Art und Umfang der Prüfungsleistungen*	Regelprüfungs-Termin am Ende des ... Semesters
BP 51a	Skill-Lab Pflege	4	R 30 oder M 15 oder K 120	4.
BP 51b	Skill-Lab Gesundheit	4	R 30 oder M 15 oder K 120	4.
BP 51c	Skill-Lab Management	4	R 30 oder M 15 oder K 120	4.

Projekte, die im Rahmen der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger an der Beruflichen Schule zu erbringen sind, können im Einzelfall auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul I anerkannt werden.

Das Wahlpflichtmodul II kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Nr.	Modulname	Credits	Art und Umfang der Prüfungsleistungen*	Regelprüfungs-Termin am Ende des ... Semesters
BP 52a	Skill-Lab Pflege	4	R 30 oder M 15 oder K 120	7.
BP 52b	Skill-Lab Gesundheit	4	R 30 oder M 15 oder K 120	7.
BP 52c	Skill-Lab Management	4	R 30 oder M 15 oder K 120	7.

*Legende

K n = Klausur in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. In der ersten Vorlesungswoche sind der Kandidatin/dem Kandidaten Art und Umfang der Prüfungsleistung durch die Prüferin/den Prüfer bekannt zu geben.

(4) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18**Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 19**Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit außerhalb des Fachbereiches oder bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Prüferin/dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei

Wochen verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Die oder der zweite Prüfende wird auf Vorschlag der ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(9) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der im Rahmen der Vorschläge der ersten und zweiten Prüfenden die Note festsetzt.

§ 20**Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), der abgelegten Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit entsprechend Absatz 1 ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Anzahl der *credits* dividiert wird (§ 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für den praktischen Studienanteil gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von	
1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einer Durchschnittsnote von	
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*);
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*);
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*);
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer be-

standenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und 5 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6.

(7) Eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrages.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 23**„Bachelor of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences versehen.

**Dritter Abschnitt:
Schlussbestimmungen****§ 24****Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences am 10. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors am 30. Juli 2007.

Neubrandenburg, 30. Juli 2007

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 24

[illegible]

[illegible]

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:**Not of public interest****Date, Place, Country of birth:****Student Identity Number:****2 QUALIFICATION****full term:***Bachelor of Science (B. Sc.)***abbreviated:**

B.Sc.

in original language:*Bachelor of Science (B.Sc.)***main areas of study:***nursing and administration*

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health and Nursing by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

The course is based on the first degree undergraduate Bachelor of Science Program which lasts six semesters full-time study in 3 years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2) The dual qualification is planned over nine semesters full-time study in 4,5 years.

Academic level:

180 Credits

*two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)
including supervised practical experience / placement of 16 weeks (24 credits)*

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7).

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized

Program requirements:

The program includes practical study contingents in relevant areas of practice lasting 16 weeks.

Program details:

- | | |
|--|------------|
| • Introduction to scientific (academic) working and thinking | 6 credits |
| • Legislation | 8 credits |
| • English referring to nursing and administration | 6 credits |
| • Elements of empirical social research | 12 credits |
| • Elements of economics | 14 credits |
| • Management | 12 credits |

• Professional development of nursing	8 credits
• Systems and instruments of nursing	8 credits
• Quality management in nursing	8 credits
• Theories and models of nursing	8 credits
• Elements of public health	8 credits
• Health Psychology and health promotion	10 credits
• Sociology of health behavior	6 credits
• Nursing pedagogies	6 credits
• Nursing counseling	8 credits
• Electives	8 credits
• Report on practical placement	10 credits
• Bachelor thesis	10 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good*
- 2,0 (B) good*
- 3,0 (C) satisfactory*
- 4,0 (D) sufficient*
- 5,0 (E) fail*

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 grade points*
- A- = 3,7 grade points*
- B+ = 3,3 grade points*
- B = 3,0 grade points*
- B- = 2,7 grade points*
- C+ = 2,3 grade points*
- C = 2,0 grade points*
- C- = 1,7 grade points*
- D+ = 1,3 grade points*
- D = 1,0 grade points*

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam).

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points.

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in

the area of company consultancy.

A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg/University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

*The Dean, Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg/Germany*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar

Vom 16. März 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamts
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 24 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Prüfungsplan
- Anlage II: Diploma Supplement Englisch/Deutsch

I. Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Die Studierenden wählen im fünften, sechsten und siebenten Fachsemester zwei Kompetenzfelder gemäß Anlage I:

- **PM 11.1 Controlling**
 - WM 11.1.1 Controlling von Kosten, Erlösen und Prozessen
 - WM 11.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
 - WM 11.1.3 Controlling Fallstudien
- **PM 11.2 Finanzmanagement und Finanzdienstleistungen**
 - WM 11.2.1 Mittelstandsfinanzierung
 - WM 11.2.2 Finanzdienstleistungen
 - WM 11.2.3 Finanzmanagement in KMU
- **PM 11.3 Marketing-Vertrieb**
 - WM 11.3.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
 - WM 11.3.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
 - WM 11.3.3 Marketing Fallstudien

Mit den einzelnen Kompetenzfeldern vertiefen sich die Studenten in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf und erfolgreich abgeschlossen werden muss.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im ersten bis sechsten Semester jeweils 50 Präsenzstunden und 700 Stunden Selbststudium, im siebenten Semester jeweils 30 Präsenzstunden und 510 Stunden Selbststudium und für die Bachelor-Thesis 360 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht im ersten bis sechsten Semester 25 Credits, im siebenten Semester 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage I geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage I) bestanden und die Bachelor-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-

bescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage I:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{(\text{Summe der CR})}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Umrechnungstabelle für ECTS-Noten lautet wie folgt:

<u>Rechnerischer Wert Note</u>	<u>ECTS-Grade</u>	<u>ECTS-Definition</u>
1,0 bis 1,5	A	excellent
1,6 bis 2,0	B	very good
2,1 bis 3,0	C	good
3,1 bis 3,5	D	satisfactory
3,6 bis 4,0	E	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage I vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Bachelor-Thesis voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit dem Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, im 6-wöchigen Prüfungszeitraum, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet.

Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenen Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage I vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung des Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage I mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen. Eine Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und

besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird

die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen.

Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- c) Hausarbeit
- d) Referat/Präsentation
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeiten (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Präsentationen
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - Sonstige schriftliche Arbeiten
 - Hausarbeiten
 - Projektarbeiten (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat beziehungsweise eine Präsentation ist im Lehrbeziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur

sur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen.

Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage I für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. Die Bachelor Thesis wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis muss unmittelbar nach der letzten Modulprüfung gemäß § 8 Abs. 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Bachelor-Thesis wird ausgegeben, wenn 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(8) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form einzureichen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und auch in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine

Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, der für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins

8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 10 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrek-

torenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Erfahrungen können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3, 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die im Absatz 1 genannten Zeugnisse beziehungsweise Nachweise

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Punkt 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden, beziehungsweise dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Fernstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis abgeschlossen.

§ 22

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. den erforderlichen Modulprüfungen und
2. der Bachelor-Thesis gemäß § 15.

(2) Die Module des Bachelorstudiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage I zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage I angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

§ 23

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 22 der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (N-BAT). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis (N-BAT) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis (N-BAT) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\begin{aligned} \text{gDNM} &= (\text{Summe (MN} \times \text{CR)}) / \text{Summe (CR)} \\ \text{GN} &= (9 \times \text{gDNM} + \text{N-BAT}) / 10 \end{aligned}$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Kompetenzfelder, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage II, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 24

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Wismar, den 16. März 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2008/2009 für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2007.

Anlage 1

Prüfungsplan für den Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaft

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe
	Prüfung	CK	Prüfung	CK	Prüfung	CK	Prüfung	CK	Prüfung	CK	Prüfung	CK	Prüfung	CK	
PM 1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP	5													5
Leistungsprozesse in Unternehmen															
PM 2.1 Marketing-Vertrieb	MP	5													5
PM 2.2 Material- und Produktionswirtschaft/Logistik			MP	5											5
			K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL												
Finanzwirtschaftliche Prozesse in Unternehmen															
PM 3.1 Finanzierung			MP	5											5
PM 3.2 Investition			MP	5											5
			K 120												
Rechnungswesen und Besteuerung															
PM 4.1 Buchführung und Bilanzierung	MP	5													5
PM 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung					MP	5									5
PM 4.3 Steuerlehre					MP	5									5
PM 4.4 Einführung in das Controlling							MP	5							5
							K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL								
PM 4.5 Bilanzanalyse- und Bilanzpolitik, Internationale Rechnungslegung - IFRS											MP	5			5
Volkswirtschaftslehre															
PM 5.1 Mikroökonomie	MP	5													5
PM 5.2 Makroökonomie			MP	5											5
PM 5.3 Europäische Wirtschaftspolitik									MP	5					5
									K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL						
Unternehmensführung und Management															
PM 6.1 Unternehmensführung							MP	5							5
PM 6.2 Personalwirtschaft															5
PM 6.3 Projekt-, Prozess- und Innovationsmanagement									MP	5					5
									K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL						

[illegible]

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

—

2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

University of Technology, Business and Design, Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German/ English

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

first degree (3,5 years) with thesis

3.2 Official Length of Programme

3,5 years

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification; or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar university.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning, 3,5 years

4.2 Programme Requirements

The program offers relevant courses for business enterprises in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all fields in business administration (such as human resource management, marketing, production, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, enterprise resource planning and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence).

Thorough the program these skills are applied to practical problems to develop problem-solving capacities.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

“GesNoteT”

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in business administration

5.2 Professional Status

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wi.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»
Examination Committee

Diploma Supplement NN

Page 4 of 5

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 1 Jan 2006.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

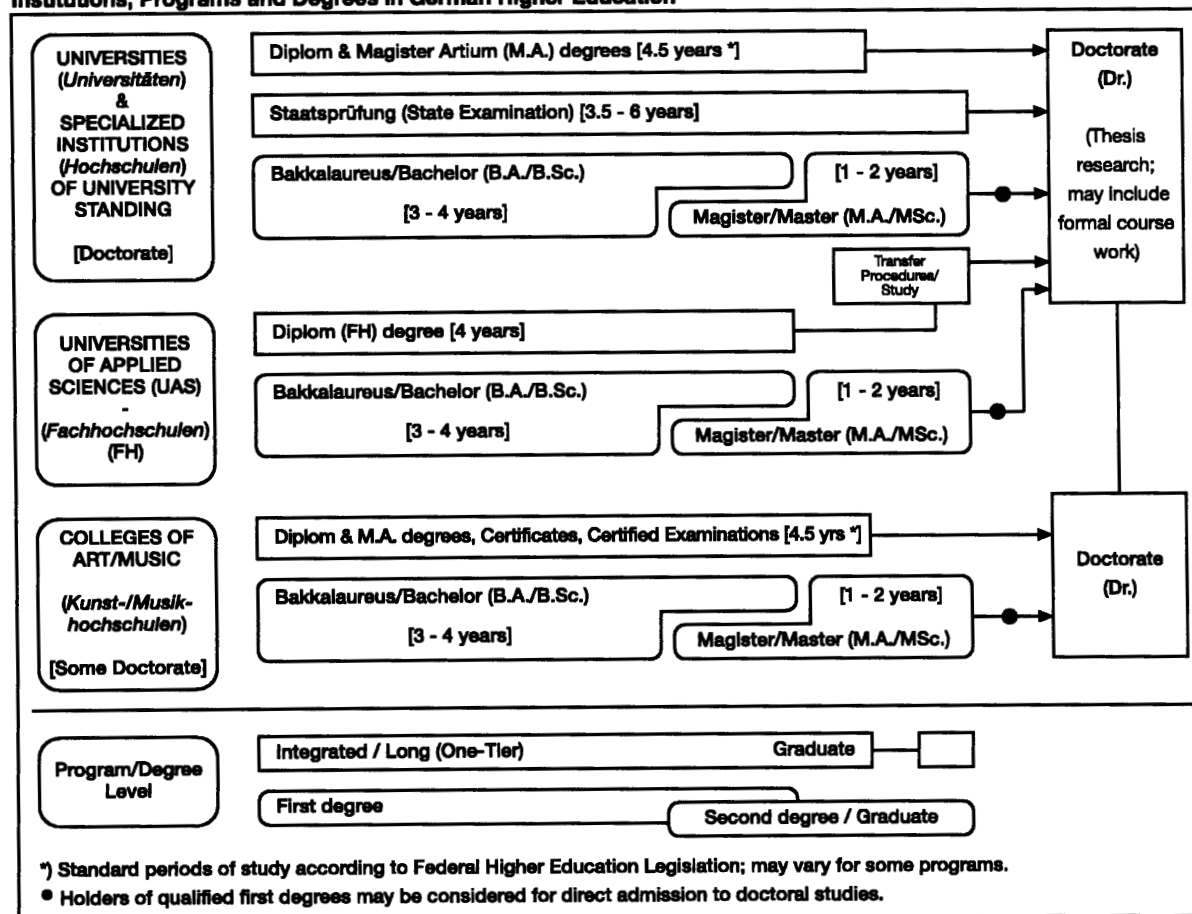
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

—

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Betriebswirtschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/ Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/ Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die allgemeine Hochschulreife
- Die fachgebundene Hochschulreife oder
- Die Fachhochschulreife oder
- Einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fernstudium, 3,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt gründliche Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und der Volkswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle Felder der Betriebswirtschaft, wie Personalwirtschaft, Marketing, Produktionswirtschaft, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung mit Vernetzungen zum Management, Controlling, Enterprise, Resource Planning (ERP) sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz).

Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene betriebswirtschaftliche Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

NN

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender _____ des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Betriebswirtschaft zu.

5.2 Beruflicher Status

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: <http://www.hs-wismar.de>

Zu dem Programm: <http://www.wi.hs-wismar.de>

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Information über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement NN

Seite 4 von 5

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

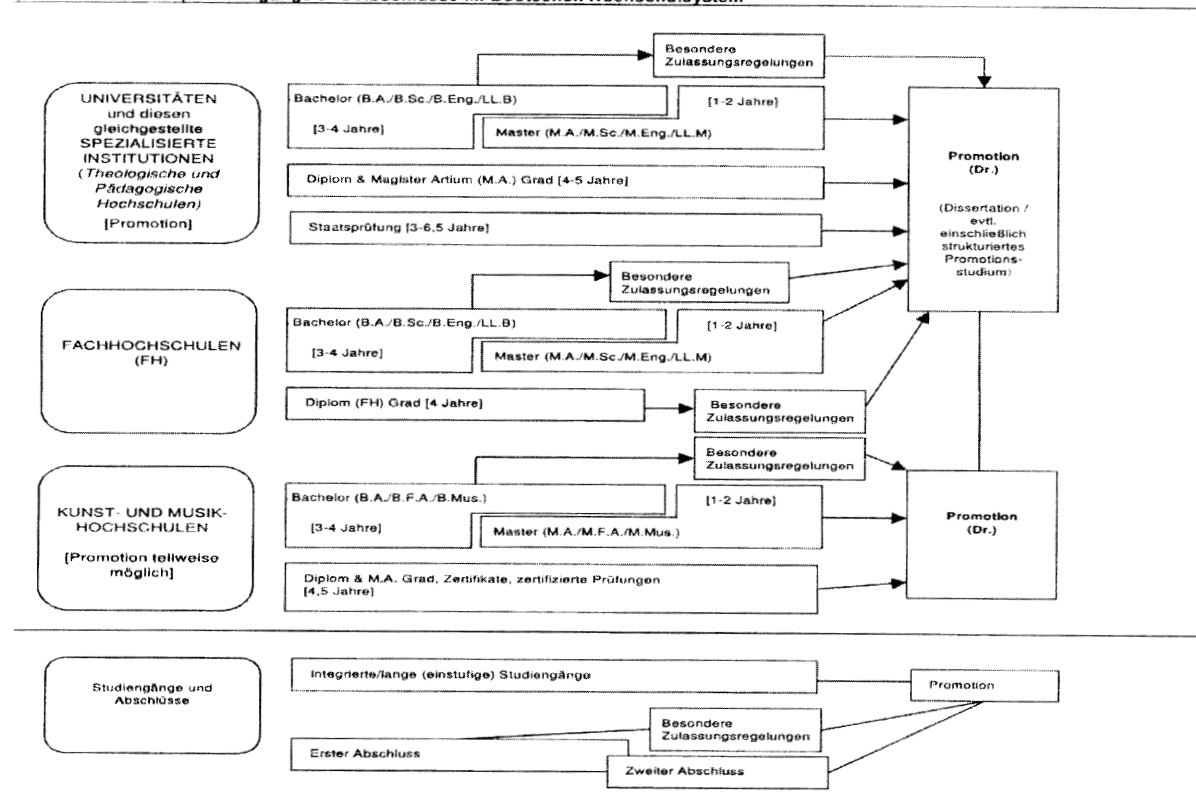
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement NN

Seite 5 von 5

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar

Vom 25. Mai 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester, wobei das vierte Fachsemester vorrangig für die Erarbeitung der Master-Thesis zur Verfügung steht.

(2) Die Module Entwurf 1, Entwurf 2 und Entwurf 3 bestehen jeweils aus den Submodulen MA Projekt und MA Seminar. Jedes Submodul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Besteht ein Modul aus mehreren Submodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der Submodule unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefäl-

len blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zu Grunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{(\text{Summe der CR})}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 5 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen

Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und

glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe eines Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsaus-

schuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen

sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreif-Entwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Ab-

schnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Ergebnisse der Master-Thesis werden in Form eines Kolloquiums umgehend nach einem Ablauf von weiteren vier Wochen präsentiert. Art und Umfang der Präsentation regelt Abs. 11.

(7) Zur Bearbeitung der Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule und Wahlmodule erfolgreich abgeschlossen hat und somit 90 Credits nachgewiesen hat.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese sowohl im Original als auch mit je drei angemessenen Reproduktionen abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(9) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Bei Abweichungen von mehr als zwei Noten bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach dem Kolloquium unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(11) Das Kolloquium wird von den in Absatz 9 bezeichneten Prüfern bewertet. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(12) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil

von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen

sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 9 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Näheres wird in der Zulassungsordnung des Master-Studiengangs Innenarchitektur geregelt.

(2) Die Zulassung zum Master-Studiengang Innenarchitektur wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor of Arts“, „Diplom-Ingenieur/in (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur/in“ mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem Studiengang Design, Innenarchitektur oder Architektur einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Über Ausnahmen auch hinsichtlich verwandter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Neben den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen regelt die Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar als Satzung in einer Zulassungsordnung den Zugang für den Master-Studiengang Innenarchitektur.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen

4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Fakultät ist nur dann verpflichtet, ein Wahlmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche andere Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-MAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 75 % und die Note der Master-Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Master-Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\text{gDNM} = (\text{Summe (MN} \times \text{CR)}) / \text{Summe (CR)} \quad (6.1)$$

$$\text{GN} = (3 \times \text{gDNM} + \text{N-MAT+K}) / 4 \quad (6.2)$$

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Abschluss „Master of Arts“(M.A.) verliehen.

(2) Der Studienbereich Innenarchitektur vermittelt durch eine anwendungsbezogene Lehre die Fähigkeit, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die

für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Das Studium soll den Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von komplexen Planungsaufgaben vermitteln. Das Studium schließt mit dem berufsqualifizierenden „Master of Arts“ ab. Mit der Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der Kandidat weiterführende berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören Kreativität, räumlich-plastisches Denken und Gestalten sowie Fähigkeiten zum integrativen und kooperativen Arbeiten bei der Lösung interdisziplinärer Problemstellungen auf dem Gebiet der Innenarchitektur.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2007/2008 für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 24. Mai 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 25. Mai 2007.

Wismar, den 25. Mai 2007

Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 65

Anlage 1

Anlage 1 Prüfungsplan: Master of Arts (Interior Design / Innenarchitektur)																
			1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester				
			PVL	PL	CR	PVL	PL	CR	PVL	PL	CR	PVL	PL	CR		
1	E 01	Entwurf 1														
		MA Projekt I	2)	P												
		MA Seminar	3)	1)												
2	E 02	Entwurf 2														
		MA Projekt II				2)	P	12								
		MA Seminar				3)	1)	8								
3	E 03	Entwurf 3														
		MA Projekt III							2)	P	12					
		MA Seminar							3)	1)	8					
4	W 01	Wahl 1	2)	1)												
5	W 02	Wahl 2	2)	1)	5											
6	W 03	Wahl 3				2)	1)	5								
7	W 04	Wahl 4				2)	1)	5								
8	W 05	Wahl 5							2)	1)	5					
9	W 06	Wahl 6							2)	1)	5					
10	T	Thesis													T / KO	30
Summen Credit Points																30

Anmerkungen:

- 1) Prüfungsleistungen siehe PO §11, Abs.1 (Auswahl aus M / K / R / P / A)
 2) Vorleistungen (Auswahl aus EX/ KA/ SA/ Ü/ R)
 3) Vier Vorleistungen nach 2)

Prüfungsvorleistung:

- EX Exkursion
 KA Künstlerische Arbeit
 SA Schriftliche Arbeit
 Ü Übungsaufgabe mit Zeichnungen oder Objekten
 R Referat

Prüfungsleistung:

Abkürzungen:

- M Mündliche Prüfung (PO §11, Abs.1, a)
 K Klausur (PO §11, Abs.1, b)
 R Referat (PO §11, Abs.1, d)
 P Projektarbeit und Präsentation (PO §11, Abs.1, f)
 A Alternative Prüfungsleistungen (Katalog siehe PO §11, Abs.1, g)
 T Thesis (PO §15)

CR Credit Points

PL Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung

Wahlkatalog Master of Arts (Interior Design / Innenarchitektur)				
		1.-3. Semester		
Wahlkataloggruppe		PVL	PL	CR
WK 01	Wissenschaft	2)	1)	5
WK 02	Kunst / Gestaltung	2)	1)	5
WK 03	Technik / Konstruktion	2)	1)	5
WK 04	Darstellung	2)	1)	5

Wahlverfahren:

Die 6 Wahlmodule sind entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung aus den Wahlkataloggruppen WK01 bis WK04 zu wählen. Dabei sind 4 Wahlmodule gleichmäßig aus den 4 Wahlkataloggruppen zu belegen, die beiden weiteren Wahlmodule können vom Studierenden nach Neigung frei aus allen Wahlkataloggruppen gewählt werden.

Eine Reihenfolge im Sinne der Wahlkataloggruppen ist dabei nicht zwingend einzuhalten und kann von Studierenden im Rahmen des Studienplanes frei festgelegt werden.

Die Angebote stammen im Normalfall aus der Fakultät Gestaltung, es können aber auch zwei Angebote aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern diese in den Zusammenhang des Studienplans des einzelnen Studenten/Studentin passen. Dies ist mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss abzusprechen.

Die Wahlangebote der Fakultät werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters in der Fakultät Gestaltung veröffentlicht und sollen innerhalb der ersten Vorlesungswoche belegt werden.

Anmerkungen:

- 1) Prüfungsleistungen siehe PO § 11, Abs. 1 (Auswahl aus M/K/R/P/A)
- 2) Vorleistungen (Auswahl aus EX/KA/SA/Ü/R)

Prüfungsleistung:

- M Mündliche Prüfung (PO § 11, Abs.1, a)
- K Klausur (PO § 11, Abs.1, b)
- R Referat (PO § 11, Abs.1, d)
- P Projektarbeit und Präsentation (PO § 11, Abs.1, f)
- A Alternative Prüfungsleistungen (Katalog siehe PO § 11, Abs.1, g)

Prüfungsvorleistung:

- EX Exkursion
- KA Künstlerische Arbeit
- SA Schriftliche Arbeit
- Ü Übungsaufgabe mit Zeichnungen/Objekten/Medien
- R Referat

Abkürzungen:

- CR Credit Points
- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- WK Wahlkataloggruppe

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

—

2.2 Main Field(s) of Study

Interior Design

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree ,with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years fulltime Programme

3.3 Access Requirements

The Approval to the Master Study Interior Design is made by selection. Therefore it is necessary that the student has a Qualification " Bachelor of Arts" „Diplom-Ingenieur/ in (FH)" oder "Diplom-Ingenieur/ in" with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher on the German grading scale of 1 through 5 (as described in section 8.6) in the field of study " Interior Design" or "Architecture" . In all other cases the examining board will decide.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements

The Master Study Interior Design is structured by three Design Projects and six compulsory choice modules and the Master thesis. On the one hand every Semester has a project connected with different Seminars (from theory to practice). On the other hand the student will have the possibility to study in the choice Modules his own profile. The Master Study Interior Design will lead the Graduate to design and realise Projects in Interior Architecture.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

"GesNoteT"

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

The Diploma-degree in this disciplines its holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded. This degree is a condition for the graduate to the registration in the official German listing of professional Interiorarchitects. (This Registration is required in order to work under the title of "Innenarchitektur" in Germany.).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.di.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

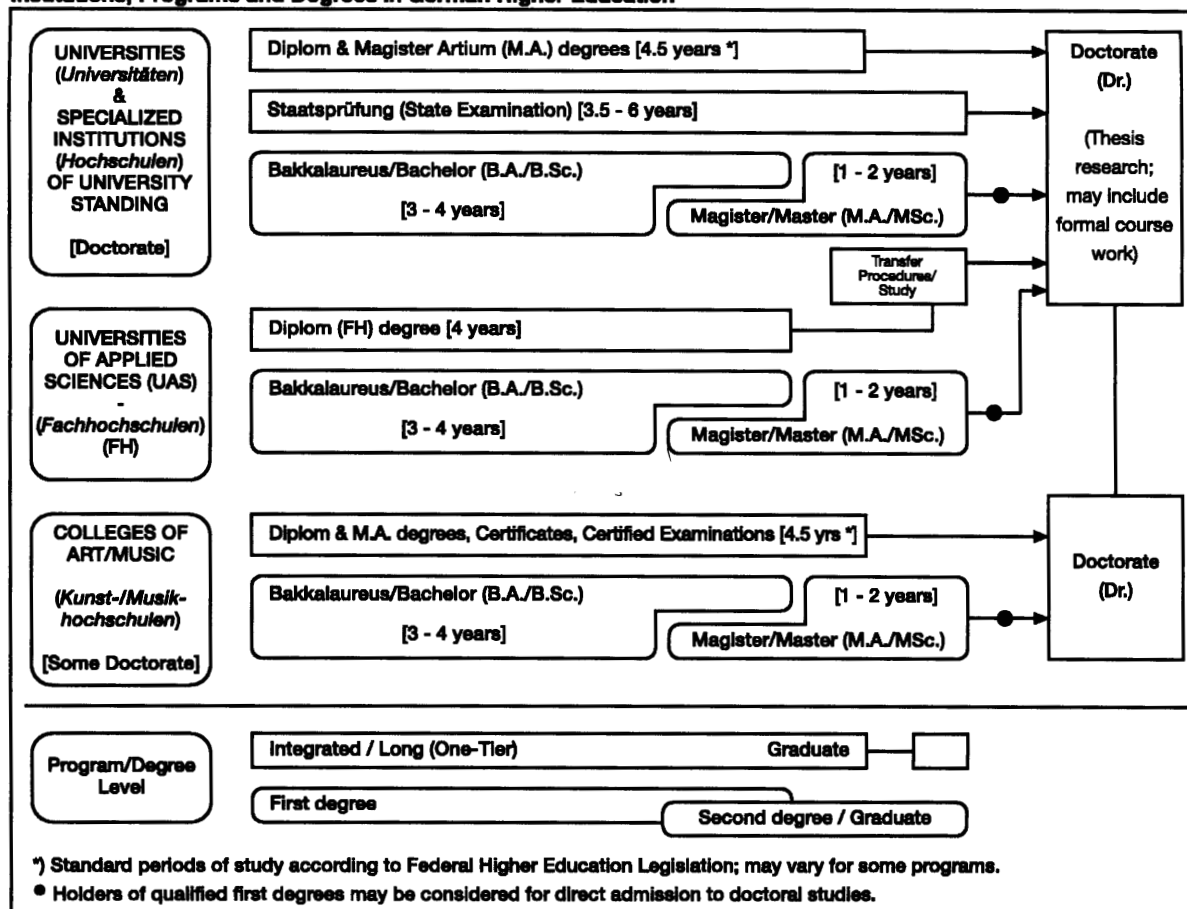
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement NN

Page 5 of 5

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

–

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Innenarchitektur

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/ Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Grad , mit Masterthesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Die Zulassung zum Master- Studiengang Innenarchitektur wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor of Arts“, „Diplom-Ingenieur/in (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur/in“ mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem Studiengang Design, Innenarchitektur oder Architektur einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Über Ausnahmen auch hinsichtlich verwandter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Der Master-Studiengang gliedert sich in 3 Entwurfsmodule, 6 Wahlmodule und die Masterthesis. Das Studienprogramm ist somit einerseits projektorientiert aufgebaut andererseits ermöglichen Wahlmodule eine eigenständige Profilierung des Studenten.

Das Studienprogramm setzt des Absolventen in die Lage, eigenständige Projekte im Bereich der Innenarchitektur zu entwickeln, zu leiten und zu realisieren. Die Kompetenz liegt im Bereich der Konzeption und einer integrierenden Behandlung von Planungs- und Umsetzungsleistungen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Master-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender _____ des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Inhaber des M.A. Grades besitzt die Berechtigung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der Inhaber des M.A. Grades ist in der Lage, eine verantwortliche, selbständige und leitende berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Innenarchitektur auszuüben. Er/ Sie ist berechtigt – nach einer festgesetzten Berufspraxiszeit – sich als Innenarchitekt/ Innenarchitektin in die Architektenkammer der jeweiligen Länder eintragen zu lassen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.di.hs-wismar.de

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades vom (Masterurkunde)

Prüfungszeugnis (Masterzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Information über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement NN

Seite 4 von 5

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

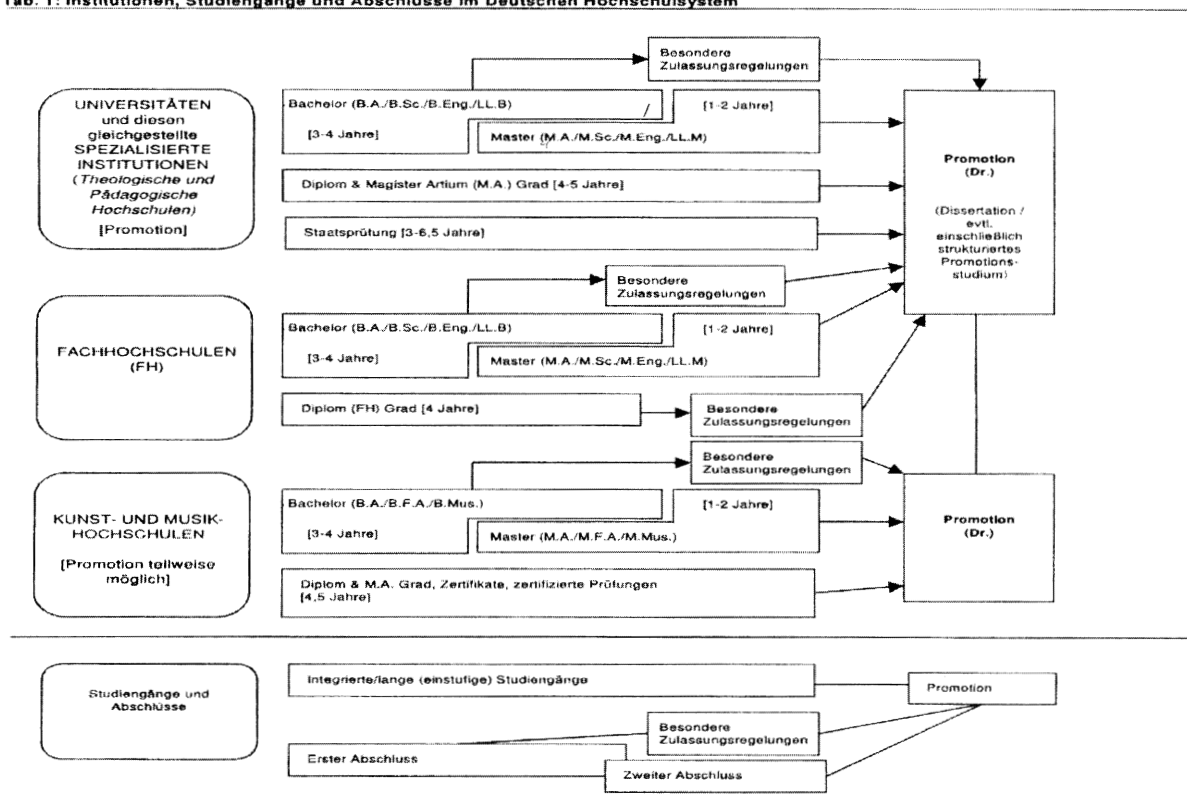
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement NN

Seite 5 von 5

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurdyce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllnerstraße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
 - d) ca. 1406 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Beruflichen Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien.

Stellenausschreibung für die Beförderungsstelle Stufenleiter/-in der Klassenstufen 5 bis 7 an Integrierten Gesamtschulen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungssposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an der Schule wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten. Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/Landkreis	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
1. gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schüleraufnahme in Klasse 5 2. Planung des Förder- und Neigungsunterrichts Stufenleiter der Klassenstufe 5–7 Entgeltgruppe E 13 Z	Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“ Greifswald	01.08.2008	Staatl. Schulamt Greifswald M.-Andersen-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald	

Schulinterne Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung im Schuldienst an beruflichen Schulen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstellen anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Rostock
Postfach 20 12 08
18073 Rostock

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fachrichtung Elektrotechnik/Zweitfach (Englisch oder Deutsch) oder für das Lehramt an Gymnasien in der Fachrichtung Deutsch/Englisch verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) der Abteilung II Vollzeitschule BesGr. A15/ EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Hansestadt Rostock Elektrotechnik/ Elektronik Maxim-Gorki-Str. 67 18108 Rostock	01.08.2008 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Rostock	

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt